

Halle und Umgegend.

Salz, 15. September.

Zur 23. Generalversammlung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins in Halle.

Der Halleische Frauenbildungsverein, von dem Halle die meisten Kreise ihrer Heimat hat mit den besten Aufgabens und Zielen der Frauenbewegung vertraut zu machen, veranlaßt die Allgemeine Deutsche Frauenvereins, seine 23. Generalversammlung in den Räumen der Stadt Halle abzuhalten. So wird den Frauen und Männern Halle in den Tagen vom 2. bis 4. Oktober Gelegenheit gegeben, die Frauenbewegung, der, wie jeder jüngeren Bewegung, viel Mitstreiter, so oft Feindseligkeit entgegengebracht wird, aus nächster Nähe beurteilen zu können. Der Allgemeine Deutsche Frauenverein, der Hauptträger der Frauenbewegung, wurde im Jahre 1865, von Julie Otto Peters, Auguste Schmidt und Henriette Goldschmidt in unserer Nachbarstadt Leipzig gegründet. Zweckmäßig für seine Bestrebungen sind die Vorlesungen seiner drei Gründerinnen: Julie Otto Peters (Halle für die Frauenvereine), Auguste Schmidt (Leipzig für die Frauenvereine) und Henriette Goldschmidt (Leipzig für die Frauenvereine) der Kulturverehrung der Frau. Der Allgemeine Deutsche Frauenverein ging von der Forderung aus, daß durch die vielen Neuerungen auf technischem Gebiet Frauen, welche früher im Hause vollst. ihre Beschäftigung fanden, derselben beraubt wurden. Er suchte daher zunächst die Erweiterung der Erwerbs- und Bildungsanschaffungen der Frau ins Auge. Er petitionierte um Anstellung von Postbeamtinnen, erbaterte die Frauen der Einweisung weiblicher Fortbildungsschulen, der Erleichterung von den männlichen gleichwertigen höheren Unterrichtsanstalten und der Erleichterung der Universitäten, der Erweiterung der Bildung für den natürlichen Beruf der Frau — den der mütterlichen Erziehung. Alle Frauen sollen nach Neigung und Befähigung einen Beruf ergreifen, auf eigenen Füßen stehen können. Nicht vertrat der Verein die Ansicht, daß die Arbeit das Recht, die Pflicht, die Ehre der Frau sei. Tüchtige Frauen, die nicht tüchtige Ausbildung, gleichviel in welchen Berufen, verlor, die weiblichen Arbeit im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen, war eine Hauptaufgabe des Vereins, und so wurde seine Arbeit von Erfolg gekrönt. Neben alle Erwerbs- und Bildungsanschaffungen sind der Frau erschlossen. In allen größeren Städten Deutschlands verbreiten Zweigvereine und Ortsgruppen seine Ideen und legen sie in die Wirklichkeit. So arbeitet die Frauenbewegung unermüdet für die Höherstellung der Frau und Mutter im Familienrecht, für die Reform der gesetzlichen Moral, sowie auch für den Eintritt der Frau in die Kommunalverwaltung. Vieles ist schon getan, aber Vieles ist noch zu tun übrig. Wie den Frauen schon heute sehr gern Vorkommnissen übertragen werden, wie sie schon heute als städtische Beamtinnen in Aemtern und Waisenpflege tätig sind, so wird ihre Mitarbeit, so hofft der Verein, mit der Zeit in vielen anderen geeigneten öffentlichen Aemtern mit Freude begrüßt werden. Unsere Stadt dürfte der Arbeit der Frauenbewegung, wie sie sich in den Generalversammlungen größerer Vereine offenbart, Interesse entgegenbringen. Und es liegt zu wünschen, daß dieselbe Wirklichkeit werden möge in den weitesten Kreisen und dem tiefsten Frauenbildungsverein sowie der ganzen Verbreitung zum Segen gereichen möge.

Beim Fernsprechdienst.

Im Anschlusse an die vorhergehende orientierende Mitteilung über den Allgemeinen Deutschen Frauenverein sei an einen modernen Beruf erinnert, in welchem vornehmlich weibliche Berufe tätig sind, an den Fernsprechdienst der Telegraphenverwaltung. In der Reichs-Telegraphen- und Telegraphenverwaltung werden weibliche Berufe in der Hausarbeit für den Fernsprechdienst verwendet, arbeiten unter in geringem Umfange. Es werden nur wohl-erzogene Mädchen und kinderlose Witwen aus achtbarer Familie im Alter von 18 bis 30 Jahren angenommen. Die Bewerberinnen müssen richtig und gewandt deutsch sprechen und schreiben können und eine angemessene allgemeine Bildung besitzen. Wird eine einzureichende Schulbildung nicht durch Zeugnis nachgewiesen, so ist eine Prüfung abzugeben, die in der Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung über eine einfache Aufgabe, in der Lösung von Rechenaufgaben aus den vier Rechenarten und in der Beantwortung von Fragen in der Erdkunde besteht. Die Weiblichkeit ist im allgemeinen auf 2 bis höchstens 3 Monate bemessen. Nach beendeter Ausbildung, die oft kürzere Zeit in Anspruch nimmt, werden die Bewerberinnen, sofern Stellen frei sind, als Gehilfinnen angenommen und hundert ein Tagelohn beschäftigt: Sie erhalten die beiden ersten Dienstjahre ein Tagelohn von 2,25 Mk., mit Beginn des dritten Dienstjahres 2,50 Mk., mit Beginn des fünften 3 Mk. Die Beschäftigung erfolgt gegen vierwöchentliche Kündigung. Nach einjähriger Dienstzeit werden die Gehilfinnen bei beschleunigter Führung und, wenn sie besonders den Anforderungen des Dienstes gemessen sind, unter Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigung elternmäßig angestellt; sie beziehen dann ein Gehalt von 1100 Mk., das von 8 zu 8 Jahren um 100 Mk. bis zum Höchstalters von 1500 Mk. jährlich steigt. Daneben wird Wohnungsgeldzuschuß gewährt, der sich — je nach dem Amtsorte — auf 216 bis 590 Mark jährlich beläuft. Im Falle dauernder Dienstunfähigkeit erhalten die Gehilfinnen unter denselben Bedingungen, wie die männlichen Beamten, ein lebenslängliches Ruhegehalt. Der Frau wird nicht über die Tätigkeit des weiblichen Fernsprechdienstes in Berlin geschrieben: Je länger desto mehr ist im Fernsprechdienst die belangreichere Bedeutung gemacht worden, daß die weiblichen Beamten der Fernsprechverwaltung sich ihrer Stimme gegenüber weit weniger schüchtern verhalten als die Männer. Auch hat sich ergeben, daß das weibliche Personal, trotzdem es nur im Tagesdienst verwendet wird und eine weit geringere Zahl von Arbeitsstunden ableistet hat, als das männliche, in höherem Grade der Dienstunfähigkeit durch Krankheit angesetzt ist als dieses, und daß namentlich mit der Zeit der Dienstjahre die Zahl der Krankheitsstage für die weiblichen Beamten in höherem Maße zunimmt. — Entgegen diesen Erfahrungen, die in Berlin und vielfach auch in anderen Städten gesammelt worden sind, ist in Bezug auf unsere Stadt mitzutheilen, daß die halleische Telegraphenverwaltung, die den halleischen Fernsprechdienst zu regeln will, nur für die Resultate mit der Beschäftigung von weiblichen Personal an den Fernsprechapparaten erachtet hat. Das weibliche Personal hat 103 weibliche Berufe für den Fernsprechdienst angestellt. Obgleich noch keine bezügliche Statistik vorliegt, kann das Telegraphenamt für seinen Bezirk doch kon-

statieren, daß die weibliche Arbeitsfähigkeit des weiblichen Personals im allgemeinen nicht geringer ist, als die des männlichen Personals. In der Telegraphie und im inneren Kanale dient sind beim Postamt I (Hauptpostamt) und beim Postamt II (Nebenpostamt) weibliche Berufe nicht einzeln.

Die Finanzkommission empfahl in ihrer gestrigen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung die Bewilligung einer dauernden Unterstützung an eine technische Lehrerin a. D., welche eine sehr niedrige Pension bezieht; die Genehmigung des Finanzausschusses von 1000 Mk. des Jahres-Gehalts. Ferner empfahl die Kommission für 1906/07 eine umzubehaltende Wohnvermittlung auf diesem Gebiet; die Bewilligung von 570 und 1500 Mk. für die Beschaffung einer Wohnanlage mit Wasserleitung auf dem Stadteck und für den Abzug des Wohnhauses des Stadtecks; die Bewilligung von 20,100 Mk. zur Verpflanzung der Gartenstraße. Dann wird die Kommission noch einmündlich mit der Bewilligung eines Vortrages an die Kinderheilstätte zu Dornitz; die Kommission empfahl, daß Jahresbeiträge von je 300 Mark vorläufig auf drei Jahre ausgesetzt werden unter der Bedingung, daß in dieser Zeit vier Stellen in der Kinderheilstätte für holländische Kinder (für zwei Knaben und für zwei Mädchen) unter Veranschlagung freigegeben werden.

Der halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Briefe von 70,000 Mk. vom bisherigen Inhaber, Herrn Böhmer, gekauft.

Das Ehepaar Haase ist zum ersten Male vollständig verheiratet worden. Die Eheleute haben nicht nur angelegt und im allgemeinen das bestmögliche, was man als Mann und Frau tun kann, sondern auch die finanzielle Lage zu dem Schritte getrieben habe. Er und seine Frau hätten die Absicht, freiwillig und sich dort erlösen. Da es dem Haase nicht schicklich schien, den beschriebenen Knaben mitzunehmen, habe E. den Entschluß gefaßt, das Kind schon in der Wohnung zu lassen. Die Frau will von der Absicht des Kindes nichts wissen, während der Vater bei dem Kleinen im Schlafsaal wohnt.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Stadt-Theater. 14. September.

Eröffnungs-Vorstellung.

„Rathen der Weis“.

Ein dramatisches Gedicht in fünf Aufzügen von Gottlob Opremal Lessing.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.

Die halleische Studentenrat. Der halleische Studentenrat, der von der Stadt der Universität Halle-Mitglied ist, hat in der Sitzung vom 10. d. M. über die Beschäftigung der Studenten in der halleischen Universität Halle-Mitglied ernannt hat.





# Nachrichten

über den Eintritt in Unteroffiziersvorkursen.

1. Die Unteroffiziersvorkursen haben die Bestimmung, junge Leute von ausgeprägter Neigung für den Unteroffiziersstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das vorberufliche Alter kostenfrei auszubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf fähig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendung im Beamtenstande wünschenswert ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in der Unteroffiziersvorkursen dauert im allgemeinen zwei Jahre.

3. Die Böglinge der Unteroffiziersvorkursen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Ihnen stehen daher bei vorzunehmenden Dienstverpflichtungen keine Ansprüche auf Invalidentät zu.

Die Aufnahme bezieht die Verpflichtung, aus der Unteroffiziersvorkursen, unter Leitung der für die Ausbildung in einer Unteroffiziersvorkursen festgelegten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffiziersvorkursen zu treten und für jeden vollen oder auch nur begrenzten Monat des Aufenthalts in der Unteroffiziersvorkursen zwei Monate, im ganzen höchstens vier Jahre, über die gefällige Dienstpflicht hinaus still im Heere zu dienen. Für ein Fall aber, daß ein Bögling während der Verpflichtung überaus nicht oder nicht in vollkommener Weise nachkommen sollte, sind für ihn aufgewandten Kosten, 400 Mark für jedes auf der Unteroffiziersvorkursen zugebrachte Jahr, ganz oder anteilweise nach Verhältnis der erfüllten besonderen Dienstzeit zu der nicht erfüllten zu erstatten. Bei Freistellung der Kosten wird von Tage des Eintritts in die Unteroffiziersvorkursen an zunächst volle Jahre und volle Monate nach dem Kalenderdatum zu rechnen und die nicht erfüllte Dienstzeit einzeln zu zählen. Für ein Bögling als zum Unteroffizier untauglich aus der Unteroffiziersvorkursen entlassen, so besteht keine Verpflichtung zur Erstattung der Kosten.

4. Der dem Leibecktritt in die Unteroffiziersvorkursen leistet der Freiwillige den Fahnenab und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gehehen.

5. Nach der im allgemeinen zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffiziersvorkursen werden die in der Unteroffiziersvorkursen vorgebildeten Unteroffizierskandidaten in erster Linie der Infanterie überwiesen, können aber auch nach Erlassen des Kriegsministeriums den Maschinenwaffen-Abteilungen, der Feld- und Fuß-Artillerie, den Bataillonen, den Bezirks-Kommandos und der Marine-Infanterie zugeteilt werden, und zwar die Unteroffizierskandidaten, die die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffiziersvorkursen ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, oder nicht über 17 Jahre alt sein und sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70 bis 76 cm haben.

Sie müssen sich tadellos geföhrt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein klares Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen fähig und im allgemeinen richtig lesenden, Gebrautes (in deutscher und lateinischer Rechtschrift) ohne Nachhelfen lesen können und in den vier Grundrechnungsarten benandert sein.

Verlässlicher dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in eine Unteroffiziersvorkursen aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahre alt geworden ist, bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei einer Unteroffiziersvorkursen (in Weichsel, Estlinen, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. N., Weichenfeld) oder Unteroffiziersvorkursen (in Annaburg, Bartenstein, Greifenberg i. Pom., Jülich, Neubrandenburg, Weichsel und Wohlau) vorzustellen und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- ein Geburtszeugnis (R. W. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212).
- den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion.
- ein Unbefehlshaltenszeugnis der Polizei-Ordnung.
- etwa vorhandene Schulzeugnisse.
- eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungswiese, falls dieser überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Befähigung.

Das Bezirkskommando ist verpflichtet, die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verbindung über die unter 3. erwähnte Verpflichtung, die vom gefälligen Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

8. Inwieweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendeten 15. Lebensjahre durch Vermittelung des Bezirkskommandos. Haupteinstellungstermin sind der 15. April und der 15. Oktober.

Die jungen Leute, die 17 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten hierauf eine Mitteilung durch das Bezirkskommando.

9. Die Einberufenen müssen für die Reize in der Unteroffiziersvorkursen ausreichend mit Schulzeug, Kleidung und Wäsche und mit 9 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein.

10. Wird die Entlassung eines Bögling aus der Unteroffiziersvorkursen von Angehörigen oder von ihm selbst gewünscht, so sind die für ihn aufgewandten Erziehungskosten zu erstatten. Die Entlassung erfolgt sofort nach Eingang des Betrages und nach Genehmigung der Inspektion. Die Berechnung und Einziehung der Erziehungskosten bezieht die Unteroffiziersvorkursen, bei welcher der Bögling sich befindet.

Die Erstattung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigen Aufenthalt auf der Unteroffiziersvorkursen wird bei dem Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) durch die Inspektion beantragt. Bei einem Aufenthalt bis zu zwei Monaten entscheidet die Inspektion.

Die vorstehenden Nachrichten werden mit dem Vermerk zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die ärztliche Untersuchung der sich Meldenden jeden Mittwoch und Sonnabend von 8-9 Uhr vormittags beim unterzeichneten Kommando stattfindet.

Halle a. S., den 11. September 1905.

Königliches Bezirks-Kommando.

## Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das in Halle a. S., Gr. Reichstraße 51 belegene, im Grundbuche Band 2 Blatt 67 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Bahmris Wilhelm Weber eingetragene bebaut Grundstück (Kaiserstraße) Aukt. 15/16, Werra 1259/1, 1262/1, 1262/2, 1262/3, 1262/4, 1262/5, 1262/6, 1262/7, 1262/8, 1262/9, 1262/10, 1262/11, 1262/12, 1262/13, 1262/14, 1262/15, 1262/16, 1262/17, 1262/18, 1262/19, 1262/20, 1262/21, 1262/22, 1262/23, 1262/24, 1262/25, 1262/26, 1262/27, 1262/28, 1262/29, 1262/30, 1262/31, 1262/32, 1262/33, 1262/34, 1262/35, 1262/36, 1262/37, 1262/38, 1262/39, 1262/40, 1262/41, 1262/42, 1262/43, 1262/44, 1262/45, 1262/46, 1262/47, 1262/48, 1262/49, 1262/50, 1262/51, 1262/52, 1262/53, 1262/54, 1262/55, 1262/56, 1262/57, 1262/58, 1262/59, 1262/60, 1262/61, 1262/62, 1262/63, 1262/64, 1262/65, 1262/66, 1262/67, 1262/68, 1262/69, 1262/70, 1262/71, 1262/72, 1262/73, 1262/74, 1262/75, 1262/76, 1262/77, 1262/78, 1262/79, 1262/80, 1262/81, 1262/82, 1262/83, 1262/84, 1262/85, 1262/86, 1262/87, 1262/88, 1262/89, 1262/90, 1262/91, 1262/92, 1262/93, 1262/94, 1262/95, 1262/96, 1262/97, 1262/98, 1262/99, 1262/100, 1262/101, 1262/102, 1262/103, 1262/104, 1262/105, 1262/106, 1262/107, 1262/108, 1262/109, 1262/110, 1262/111, 1262/112, 1262/113, 1262/114, 1262/115, 1262/116, 1262/117, 1262/118, 1262/119, 1262/120, 1262/121, 1262/122, 1262/123, 1262/124, 1262/125, 1262/126, 1262/127, 1262/128, 1262/129, 1262/130, 1262/131, 1262/132, 1262/133, 1262/134, 1262/135, 1262/136, 1262/137, 1262/138, 1262/139, 1262/140, 1262/141, 1262/142, 1262/143, 1262/144, 1262/145, 1262/146, 1262/147, 1262/148, 1262/149, 1262/150, 1262/151, 1262/152, 1262/153, 1262/154, 1262/155, 1262/156, 1262/157, 1262/158, 1262/159, 1262/160, 1262/161, 1262/162, 1262/163, 1262/164, 1262/165, 1262/166, 1262/167, 1262/168, 1262/169, 1262/170, 1262/171, 1262/172, 1262/173, 1262/174, 1262/175, 1262/176, 1262/177, 1262/178, 1262/179, 1262/180, 1262/181, 1262/182, 1262/183, 1262/184, 1262/185, 1262/186, 1262/187, 1262/188, 1262/189, 1262/190, 1262/191, 1262/192, 1262/193, 1262/194, 1262/195, 1262/196, 1262/197, 1262/198, 1262/199, 1262/200, 1262/201, 1262/202, 1262/203, 1262/204, 1262/205, 1262/206, 1262/207, 1262/208, 1262/209, 1262/210, 1262/211, 1262/212, 1262/213, 1262/214, 1262/215, 1262/216, 1262/217, 1262/218, 1262/219, 1262/220, 1262/221, 1262/222, 1262/223, 1262/224, 1262/225, 1262/226, 1262/227, 1262/228, 1262/229, 1262/230, 1262/231, 1262/232, 1262/233, 1262/234, 1262/235, 1262/236, 1262/237, 1262/238, 1262/239, 1262/240, 1262/241, 1262/242, 1262/243, 1262/244, 1262/245, 1262/246, 1262/247, 1262/248, 1262/249, 1262/250, 1262/251, 1262/252, 1262/253, 1262/254, 1262/255, 1262/256, 1262/257, 1262/258, 1262/259, 1262/260, 1262/261, 1262/262, 1262/263, 1262/264, 1262/265, 1262/266, 1262/267, 1262/268, 1262/269, 1262/270, 1262/271, 1262/272, 1262/273, 1262/274, 1262/275, 1262/276, 1262/277, 1262/278, 1262/279, 1262/280, 1262/281, 1262/282, 1262/283, 1262/284, 1262/285, 1262/286, 1262/287, 1262/288, 1262/289, 1262/290, 1262/291, 1262/292, 1262/293, 1262/294, 1262/295, 1262/296, 1262/297, 1262/298, 1262/299, 1262/300, 1262/301, 1262/302, 1262/303, 1262/304, 1262/305, 1262/306, 1262/307, 1262/308, 1262/309, 1262/310, 1262/311, 1262/312, 1262/313, 1262/314, 1262/315, 1262/316, 1262/317, 1262/318, 1262/319, 1262/320, 1262/321, 1262/322, 1262/323, 1262/324, 1262/325, 1262/326, 1262/327, 1262/328, 1262/329, 1262/330, 1262/331, 1262/332, 1262/333, 1262/334, 1262/335, 1262/336, 1262/337, 1262/338, 1262/339, 1262/340, 1262/341, 1262/342, 1262/343, 1262/344, 1262/345, 1262/346, 1262/347, 1262/348, 1262/349, 1262/350, 1262/351, 1262/352, 1262/353, 1262/354, 1262/355, 1262/356, 1262/357, 1262/358, 1262/359, 1262/360, 1262/361, 1262/362, 1262/363, 1262/364, 1262/365, 1262/366, 1262/367, 1262/368, 1262/369, 1262/370, 1262/371, 1262/372, 1262/373, 1262/374, 1262/375, 1262/376, 1262/377, 1262/378, 1262/379, 1262/380, 1262/381, 1262/382, 1262/383, 1262/384, 1262/385, 1262/386, 1262/387, 1262/388, 1262/389, 1262/390, 1262/391, 1262/392, 1262/393, 1262/394, 1262/395, 1262/396, 1262/397, 1262/398, 1262/399, 1262/400, 1262/401, 1262/402, 1262/403, 1262/404, 1262/405, 1262/406, 1262/407, 1262/408, 1262/409, 1262/410, 1262/411, 1262/412, 1262/413, 1262/414, 1262/415, 1262/416, 1262/417, 1262/418, 1262/419, 1262/420, 1262/421, 1262/422, 1262/423, 1262/424, 1262/425, 1262/426, 1262/427, 1262/428, 1262/429, 1262/430, 1262/431, 1262/432, 1262/433, 1262/434, 1262/435, 1262/436, 1262/437, 1262/438, 1262/439, 1262/440, 1262/441, 1262/442, 1262/443, 1262/444, 1262/445, 1262/446, 1262/447, 1262/448, 1262/449, 1262/450, 1262/451, 1262/452, 1262/453, 1262/454, 1262/455, 1262/456, 1262/457, 1262/458, 1262/459, 1262/460, 1262/461, 1262/462, 1262/463, 1262/464, 1262/465, 1262/466, 1262/467, 1262/468, 1262/469, 1262/470, 1262/471, 1262/472, 1262/473, 1262/474, 1262/475, 1262/476, 1262/477, 1262/478, 1262/479, 1262/480, 1262/481, 1262/482, 1262/483, 1262/484, 1262/485, 1262/486, 1262/487, 1262/488, 1262/489, 1262/490, 1262/491, 1262/492, 1262/493, 1262/494, 1262/495, 1262/496, 1262/497, 1262/498, 1262/499, 1262/500, 1262/501, 1262/502, 1262/503, 1262/504, 1262/505, 1262/506, 1262/507, 1262/508, 1262/509, 1262/510, 1262/511, 1262/512, 1262/513, 1262/514, 1262/515, 1262/516, 1262/517, 1262/518, 1262/519, 1262/520, 1262/521, 1262/522, 1262/523, 1262/524, 1262/525, 1262/526, 1262/527, 1262/528, 1262/529, 1262/530, 1262/531, 1262/532, 1262/533, 1262/534, 1262/535, 1262/536, 1262/537, 1262/538, 1262/539, 1262/540, 1262/541, 1262/542, 1262/543, 1262/544, 1262/545, 1262/546, 1262/547, 1262/548, 1262/549, 1262/550, 1262/551, 1262/552, 1262/553, 1262/554, 1262/555, 1262/556, 1262/557, 1262/558, 1262/559, 1262/560, 1262/561, 1262/562, 1262/563, 1262/564, 1262/565, 1262/566, 1262/567, 1262/568, 1262/569, 1262/570, 1262/571, 1262/572, 1262/573, 1262/574, 1262/575, 1262/576, 1262/577, 1262/578, 1262/579, 1262/580, 1262/581, 1262/582, 1262/583, 1262/584, 1262/585, 1262/586, 1262/587, 1262/588, 1262/589, 1262/590, 1262/591, 1262/592, 1262/593, 1262/594, 1262/595, 1262/596, 1262/597, 1262/598, 1262/599, 1262/600, 1262/601, 1262/602, 1262/603, 1262/604, 1262/605, 1262/606, 1262/607, 1262/608, 1262/609, 1262/610, 1262/611, 1262/612, 1262/613, 1262/614, 1262/615, 1262/616, 1262/617, 1262/618, 1262/619, 1262/620, 1262/621, 1262/622, 1262/623, 1262/624, 1262/625, 1262/626, 1262/627, 1262/628, 1262/629, 1262/630, 1262/631, 1262/632, 1262/633, 1262/634, 1262/635, 1262/636, 1262/637, 1262/638, 1262/639, 1262/640, 1262/641, 1262/642, 1262/643, 1262/644, 1262/645, 1262/646, 1262/647, 1262/648, 1262/649, 1262/650, 1262/651, 1262/652, 1262/653, 1262/654, 1262/655, 1262/656, 1262/657, 1262/658, 1262/659, 1262/660, 1262/661, 1262/662, 1262/663, 1262/664, 1262/665, 1262/666, 1262/667, 1262/668, 1262/669, 1262/670, 1262/671, 1262/672, 1262/673, 1262/674, 1262/675, 1262/676, 1262/677, 1262/678, 1262/679, 1262/680, 1262/681, 1262/682, 1262/683, 1262/684, 1262/685, 1262/686, 1262/687, 1262/688, 1262/689, 1262/690, 1262/691, 1262/692, 1262/693, 1262/694, 1262/695, 1262/696, 1262/697, 1262/698, 1262/699, 1262/700, 1262/701, 1262/702, 1262/703, 1262/704, 1262/705, 1262/706, 1262/707, 1262/708, 1262/709, 1262/710, 1262/711, 1262/712, 1262/713, 1262/714, 1262/715, 1262/716, 1262/717, 1262/718, 1262/719, 1262/720, 1262/721, 1262/722, 1262/723, 1262/724, 1262/725, 1262/726, 1262/727, 1262/728, 1262/729, 1262/730, 1262/731, 1262/732, 1262/733, 1262/734, 1262/735, 1262/736, 1262/737, 1262/738, 1262/739, 1262/740, 1262/741, 1262/742, 1262/743, 1262/744, 1262/745, 1262/746, 1262/747, 1262/748, 1262/749, 1262/750, 1262/751, 1262/752, 1262/753, 1262/754, 1262/755, 1262/756, 1262/757, 1262/758, 1262/759, 1262/760, 1262/761, 1262/762, 1262/763, 1262/764, 1262/765, 1262/766, 1262/767, 1262/768, 1262/769, 1262/770, 1262/771, 1262/772, 1262/773, 1262/774, 1262/775, 1262/776, 1262/777, 1262/778, 1262/779, 1262/780, 1262/781, 1262/782, 1262/783, 1262/784, 1262/785, 1262/786, 1262/787, 1262/788, 1262/789, 1262/790, 1262/791, 1262/792, 1262/793, 1262/794, 1262/795, 1262/796, 1262/797, 1262/798, 1262/799, 1262/800, 1262/801, 1262/802, 1262/803, 1262/804, 1262/805, 1262/806, 1262/807, 1262/808, 1262/809, 1262/810, 1262/811, 1262/812, 1262/813, 1262/814, 1262/815, 1262/816, 1262/817, 1262/818, 1262/819, 1262/820, 1262/821, 1262/822, 1262/823, 1262/824, 1262/825, 1262/826, 1262/827, 1262/828, 1262/829, 1262/830, 1262/831, 1262/832, 1262/833, 1262/834, 1262/835, 1262/836, 1262/837, 1262/838, 1262/839, 1262/840, 1262/841, 1262/842, 1262/843, 1262/844, 1262/845, 1262/846, 1262/847, 1262/848, 1262/849, 1262/850, 1262/851, 1262/852, 1262/853, 1262/854, 1262/855, 1262/856, 1262/857, 1262/858, 1262/859, 1262/860, 1262/861, 1262/862, 1262/863, 1262/864, 1262/865, 1262/866, 1262/867, 1262/868, 1262/869, 1262/870, 1262/871, 1262/872, 1262/873, 1262/874, 1262/875, 1262/876, 1262/877, 1262/878, 1262/879, 1262/880, 1262/881, 1262/882, 1262/883, 1262/884, 1262/885, 1262/886, 1262/887, 1262/888, 1262/889, 1262/890, 1262/891, 1262/892, 1262/893, 1262/894, 1262/895, 1262/896, 1262/897, 1262/898, 1262/899, 1262/900, 1262/901, 1262/902, 1262/903, 1262/904, 1262/905, 1262/906, 1262/907, 1262/908, 1262/909, 1262/910, 1262/911, 1262/912, 1262/913, 1262/914, 1262/915, 1262/916, 1262/917, 1262/918, 1262/919, 1262/920, 1262/921, 1262/922, 1262/923, 1262/924, 1262/925, 1262/926, 1262/927, 1262/928, 1262/929, 1262/930, 1262/931, 1262/932, 1262/933, 1262/934, 1262/935, 1262/936, 1262/937, 1262/938, 1262/939, 1262/940, 1262/941, 1262/942, 1262/943, 1262/944, 1262/945, 1262/946, 1262/947, 1262/948, 1262/949, 1262/950, 1262/951, 1262/952, 1262/953, 1262/954, 1262/955, 1262/956, 1262/957, 1262/958, 1262/959, 1262/960, 1262/961, 1262/962, 1262/963, 1262/964, 1262/965, 1262/966, 1262/967, 1262/968, 1262/969, 1262/970, 1262/971, 1262/972, 1262/973, 1262/974, 1262/975, 1262/976, 1262/977, 1262/978, 1262/979, 1262/980, 1262/981, 1262/982, 1262/983, 1262/984, 1262/985, 1262/986, 1262/987, 1262/988, 1262/989, 1262/990, 1262/991, 1262/992, 1262/993, 1262/994, 1262/995, 1262/996, 1262/997, 1262/998, 1262/999, 1262/1000.

## Anschriftliche Mitteilung.

Die Geb- und Mannearbeiten einschließlich der Lieferung von Sand, Kies und Holzschindeln zu dem Bau der Sanitätsanstalt auf dem südlichen Gelände und Viehhof in Halle a. S. sollen im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebote bis 10 Uhr vormittags den 21. September 1905, vormittags 10 Uhr im Sekretariat, Zimmer Nr. 25 des Königl. Bauamts, einzureichen. Die Bedingungen und Zeichnungen liegen im Sekretariat, Zimmer Nr. 37, des Bauamts zur Einsicht aus, dieselben können auch die Verhandlungsanträge einmünden werden.

Halle a. S., den 18. September 1905.

Königliches Bauamt, Abteilung 7.

## Städtische Sparkasse Bad Kösen

verzinst Einlagen mit 3 1/2 %, zahlt kleine und mittlere Beträge sofort aus.

Zur ersten Volks-Vorstellung im Stadttheater in Halle a. S.

Sonntag den 17. September 1905 nachmittags 3 Uhr

Nathan der Weise.

Ein dramatisches Gedicht von Gotthold Ephraim Lessing.

Mit dem Bilde des Dichters.

H. 80 (122 S.).

Preis geb. 25 S., in Leinenb. 50 S.

Verlag von Otto Hendel in Halle S.

</